

FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

Franca und Marc

Franca (geb. 1985) und Marc (geb. 1988) sind seit Jugendzeiten ein Paar und leben seit mehreren Jahren zusammen in einer Mietwohnung in der Einwohnergemeinde Thun. Im Jahr 2015 brachte Franca die Tochter Tina zu Welt, welche Marc – da er keine Zweifel an seiner biologischen Vaterschaft hatte – gemäss Art. 260 ZGB vor dem Zivilstandsamt als sein Kind anerkannte. Im Folgejahr, am 18. Mai 2016, haben Franca und Marc alsdann geheiratet.

Im Jahr 2018 sassen Franca und Marc bei einem Glas Wein in der Küche. Weil sich ein befreundetes Ehepaar während dieser Zeit gerade scheiden liess und dieses dabei um jede Scheidungsnebenfolge heftig stritt, kam bei Franca folgende Idee auf: Man könnte, in weiser Voraussicht, bereits jetzt bestimmte Scheidungsnebenfolgen in einem Ehevertrag zwischen ihr und Marc regeln, falls es irgendwann – was beide natürlich nicht hofften – zur Scheidung kommen sollte. Marc war von der Idee nur mässig begeistert, liess sich dann aber nach einigen Diskussionen von Franca überzeugen. In der Folge verfassten die beiden am PC folgendes Schriftstück, welches anschliessend ausgedruckt wurde:

Ehevertrag

«Wir, Franca und Marc, vereinbaren für den Fall unserer Scheidung was folgt:

1. Wir sind als güterrechtlich auseinandergesetzt zu betrachten. Sprich, jedem von uns soll bleiben was sein eigen ist und keiner soll dem anderen etwas schuldig sein.
2. Unsere Tochter verbleibt im Scheidungsfall bei ihrem Vater Marc, wobei Franca jedes zweite Wochenende ein Besuchsrecht hat. Weihnachten und Ostern verbringt unsere Tochter jeweils bei Franca.
3. Da Franca aus einer wohlhabenden Familie stammt, verpflichtet sie sich, Marc im Falle der Scheidung bis zu dessen Ableben eine monatliche Unterhaltszahlung von CHF 6'000.00 zu bezahlen. Sollte Franca vor ihrem 65. Geburtstag sterben, so ist der Unterhaltsbetrag von den Erben von Franca geschuldet, und zwar bis zum 70. Geburtstag von Marc».

Die getroffene Vereinbarung wurde datiert und von beiden unterschrieben.

In den folgenden Jahren bemerkte Marc allmählich, dass Tina ihm optisch nicht ähnelt. Deshalb liess er am 6. August 2024 bei einem ausländischen Anbieter heimlich einen Vaterschaftstest machen. Bei diesem wurde mit 99.9999% Wahrscheinlichkeit festgestellt, dass Marc nicht der

Vater von Tina ist. Das Resultat erhielt er am 11. Oktober 2024. Als Marc seine Frau mit diesem Ergebnis konfrontierte, gab Franca zu, in den Jahren 2014/2015 eine kurze Affäre mit ihrem – in sehr günstigen Verhältnissen lebenden – Arbeitskollegen Alfons gehabt zu haben, welcher wohl der Vater von Tina sei. In der Folge stellt sich heraus, dass Alfons tatsächlich der biologische Vater von Tina ist.

Marc ist am Boden zerstört. Umgehend zieht er aus der gemeinsamen Wohnung aus (Franca und Tina bleiben in der bisherigen Wohnung), begründet einen neuen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Bern und kommt in Ihre Anwaltskanzlei mit folgenden Fragen:

- A. Was haben wir da im Jahr 2018 vereinbart bzw. wie ist die getroffene Vereinbarung zu beurteilen (insb. Qualifikation und Abgrenzung)? Ist die Vereinbarung überhaupt gültig? Und inwieweit besteht anlässlich einer Scheidung eine Bindung an die Vereinbarung?
- B. Was kann ich tun, um meine Vaterschaft zu beseitigen? Wie ist konkret vorzugehen bzw. welche Voraussetzungen müssen gegeben sein und wer ist hier zuständig? Muss ich da etwas beweisen oder reicht der gemachte Vaterschaftstest? Kann ich irgendwie den für Tina geleisteten Unterhalt vom wahren Vater von Tina, Alfons, zurückholen und welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?

Erläutern Sie Marc die Rechtslage umfassend.

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 14. Oktober 2024, um 09.00 Uhr**, auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Dienstag, 15. Oktober 2024, ab 0.00 Uhr**, auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Die Anmeldung hat über KSL zu erfolgen. Dazu müssen Sie sich zunächst bei KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-HS2024-1** «Falllösung in Privatrecht». Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet am **Donnerstag, 17. Oktober 2024**. Die Teilnehmendenzahl ist auf 60 beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt *und* verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen ist das Dekanat (Frau Melissa Ramseier, melissa.ramseier@unibe.ch) unverzüglich zu kontaktieren.

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **wie folgt** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist **am Dienstag, 5. November 2024**, im Büro D202 UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 13.30 und 16.00 Uhr, persönlich und gegen Unterschrift abzugeben *oder bis Dienstag, 5. November 2024*, per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Universität Bern, Zivilistisches Seminar, Prof. Stephan Wolf, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zudem muss die Falllösung zu Korrekturzwecken als Word- und PDF-Dokument ebenfalls **bis Dienstag, 5. November 2024**, an folgende Adresse geschickt werden: joana.nedeltcheva@unibe.ch, mit Kopie an therese.sommer@unibe.ch.
3. Schliesslich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls **bis spätestens am Dienstag, 5. November 2024** auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden (Upload mit folgendem Link: <https://www.plagscan.com/unibe?code=qwxaygpB>). Es erscheint ein Login-Fenster, bitte melden Sie sich hier mit Ihrem Campus-Account an (vorname.name@students.unibe.ch und Campus-Passwort). Anschliessend können Sie ihre Arbeit

hochladen. Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf «PlagScan» kontaktieren Sie Frau Joana Nedeltcheva (joana.nedeltcheva@unibe.ch).

4. Verspätet eingereichte Arbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des oben genannten Reglements). Die elektronische Fassung muss mit der in Papierform eingereichten Version inhaltlich identisch sein. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten ist die elektronisch eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.

III. Verbindliche Vorgaben

Es handelt sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Gemäss Art. 16a RSL RW muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein. Die formale Gestaltung der Falllösung hat zwingend nach den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020) zu erfolgen. Darüber hinaus haben sich die Formalien nach PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 7. Aufl., Zürich 2023, zu richten. Die Arbeiten dürfen dabei den Umfang von 15 Seiten (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten. Es gilt zudem der Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017 über «Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende».

Schriftart und Formatierung: Zu verwenden sind die Schriftarten Times New Roman, Arial oder Calibri (Narrow-Schriften oder eine Skalierung des Zeichenabstands unter 100% sind nicht erlaubt). Schriftgrösse im Text 12 Punkte, in der Fussnote 10 Punkte; Zeilenabstand 1.5; Rand: links 2.5 cm, rechts 4cm, oben/unten je 2.5 cm. Werden unzulässige Schriftarten verwendet, wird die Falllösung aus Gründen der Gleichbehandlung in die Schriftart «Arial» umformatiert und lediglich im zulässigen Umfang von 15 Seiten bewertet. Gleiches gilt bei kleineren Schriftgrössen, kleineren Zeilenabständen oder schmalere Seitenrändern.

Betreffend Verwendung von Künstlicher Intelligenz machen Sie sich bitte vertraut mit dem einschlägigen FAQ-Webseite der Universität Bern:

https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/leitung_und_zentralbereich/vizekto-rat_lehre/startseite_vizekto-rat_lehre/faq_zur_verwendung_von_ki_gestuetzten_hilfsmitteln_in_der_lehre_vizekto-rat_lehre_universitaet_bern/index_ger.html.